

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. PAULUS BURGWEDEL

Hygienekonzept

I. Gottesdienste und religiöse Handlungen

1. Allgemeine Hinweise für Gottesdienste und andere religiöse Handlungen

Bei Gottesdiensten und anderen religiösen Handlungen in der katholischen Pfarrgemeinde St. Paulus Burgwedel sind die während der Corona-Pandemie jeweils aktuell geltenden Vorgaben des Landes Niedersachsen sowie der Region Hannover zu beachten, außerdem soweit anwendbar die Empfehlungen des Bistums.

2. Regelungen für Teilnehmende an Gottesdiensten und anderen religiösen Handlungen

a) Zwischen Personen, die nicht zu einem Haushalt gehören, ist beim Herein- und Hinausgehen, sowie während des gesamten Verlaufs des Gottesdienstes oder der religiösen Handlung ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

b) Die Besucher*innen dürfen nur die ihnen vorgegebenen markierten Plätze einnehmen. Eine entsprechende Kennzeichnung ist auf den Kirchenbänken angebracht. Für bis zu 2 Personen eines Haushalts gilt 1 Platz als belegt. Die Gesamtzahl der Besucher*innen innerhalb der Kirche ist auf 63 Personen (gemäß beigefügtem Sitzplan, zuzüglich 2 Ordner, 1 Küster sowie die liturgischen Dienste im Altarraum und ggf. auf der Empore) beschränkt, bei Freilicht-Gottesdiensten im Pfarrgarten auf 120 Personen.

c) Die Zuteilung der Plätze nimmt der Ordnungsdienst für die jeweilige Veranstaltung vor. Dabei ist darauf zu achten, und ggf. darauf hinzuweisen, dass die Besucher*innen exakt die vorgegeben Plätze einnehmen, insbesondere nicht mit Abstand daneben, da andernfalls die Einhaltung der Abstandsregeln gefährdet ist

d) Gottesdienstbesucher*innen und Besucher*innen von religiösen Handlungen müssen sich telefonisch unter Angabe von Name, Vorname und Telefonnummer im Pfarrbüro anmelden, oder soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, entsprechende Angaben beim jeweiligen Ordnungsdienst machen. Die Listen mit den Teilnehmenden an der jeweiligen Veranstaltung sind nach 3 Wochen zu vernichten. Bis dahin erfolgt die Aufbewahrung unter Beachtung der Datenschutzvorschriften im Pfarrbüro.

e) Die Besucher*innen werden durch einen Aufsteller über die allgemeinen Regelungen vor Eintritt in den Kirchenraum informiert.

f) Zur Desinfektion der Hände steht ein entsprechendes Desinfektionsmittel den Besucher*innen im Eingangsbereich bzw. vor der Kirche zur Verfügung.

g) Besucher*innen, die wegen der Besetzung aller möglichen Plätze zum Gottesdienst / zu einer anderen religiösen Handlung nicht mehr zugelassen werden können, werden auf einen anderen Termin hingewiesen.

h) Personen, die augenscheinlich Krankheitssymptome aufweisen, ist der Zutritt zur Kirche zu versagen.

Katholische Kirchengemeinde St. Paulus Burgwedel

- i) Besucher*innen, die älter sind als 15 Jahre, haben während der gesamten Zeit ihres Aufenthaltes in der Kirche eine medizinische Maske (OP-Maske oder Atemschutzmaske der Kategorie FFP2 bzw. mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard) zu tragen; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Kinder im Alter zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, die eng anliegt und aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert (sog. Alltagsmaske).
- j) Auf Gemeindegesang wird verzichtet.
- k) In der Kirche liegen keine Gebetbücher aus, die Weihwasserbecken sind leer.
- l) Es ist sicherzustellen, dass nach dem Gottesdienst die Kirche mindestens 15 Minuten gut durchlüftet wird. Durch geeignete Steuerung der Heizungsanlage werden Luftbewegungen möglichst weitgehend reduziert, um die Ausbreitung von Aerosolen im Raum zu begrenzen. Deshalb sind während des Gottesdienstes / anderer religiösen Handlungen Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- m) Es ist darauf hinzuwirken und ggf. darauf hinzuweisen, dass auf dem Kirchengelände Menschenansammlungen vermieden werden, soweit es sich um Teilnehmende aus mehr als einem Haushalt und einer weiteren haushaltsfremden Person handelt. Auch hier sind die allgemeinen Abstandsregeln zu beachten.
- n) Kollekten werden in Körben gesammelt, die auf den letzten Bankreihen deponiert sind; es erfolgt keine Weiterreichung in den Bankreihen.
- o) An Werktagsgottesdiensten kann der Ordnungsdienst von Küster*in / Lektor*in / Zelebrant wahrgenommen werden.
- p) Sofern Teilnehmende an Gottesdiensten die Sanitärräume im Pfarrheim benutzen, ist zu beachten, dass sowohl die Herren-, als auch die Damentoilette jeweils nur von einer Person gleichzeitig aufgesucht werden darf. Durch die Ordner wird sichergestellt, dass diese Personenzahl nicht überschritten wird. Die Maskenpflicht gemäß i) gilt auch in den Sanitärräumen. Nach dem Toilettengang sind die Hände nach dem Waschen und trocknen zusätzlich mit dem vorhandenen Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Die entsprechenden Hinweise an den Toilettentüren sind zu beachten.
- q) Im Reinigungsplan der Kirchengemeinde ist unter Berücksichtigung der stattfindenden Veranstaltungen sicherzustellen, dass häufig von Personen berührte Oberflächen und Gegenstände in Kirche und Sakristei regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden. Gleiches gilt für die zur Verfügung gestellten Sanitäranlagen; hierbei ist die Nutzung durch das Caritas-Büro mit einzubeziehen.

3. Regelungen für Leiter*innen von Gottesdiensten und anderen religiösen Handlungen sowie für sonstige Dienste

a) Neben dem/der Leiter*in des Gottesdienstes oder der religiösen Handlung sollen lediglich folgende sonstige Dienste die Feier gestalten:

- 1 Lektor*in
- 2 Messdiener*innen
- 1 Organist*in
- 1 Kantor*in
- 1 weitere/r Musiker*in
- 1 Küster*in
- mindestens 2 Ordner*innen

Katholische Kirchengemeinde St. Paulus Burgwedel

- b) Der/Die Leiter*in, die Messdiener*innen und die/der Lektor*in nehmen im Altarraum Platz. Die Abstandsregel ist zu beachten.
- c) Organist*in und Kantor*in sowie ggf. weitere/r Musiker*in nehmen auf der Orgelempore mit entsprechendem Abstand Platz. Soweit die Band Flexibel den Gottesdienst musikalisch gestaltet, erfolgt das in der Regel vom Altarraum aus (Tabernakelseite). Die ersten beiden Bankreihen vor der Band bleiben dann frei.
- d) Der/Die Küster*in kann während des Gottesdienstes in der Taufkapelle, die Ordner*innen neben dem Eingang Platz nehmen.
- e) Messdiener*innen werden nur für das Halten der Leuchter beim Evangelium und zum Betätigen der Schellen während der Wandlung eingesetzt. Werden minderjährige Messdiener*innen eingesetzt, muss das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen.

4 Besondere Regelungen für Gottesdienste und andere religiöse Handlungen auf dem Kirchplatz

- a) Gottesdienste sowie andere religiöse Handlungen sind auf dem Kirchplatz – Platz vor der Kirche sowie Parkplätze - grundsätzlich erlaubt. Auch dabei sind die während der Corona-Pandemie jeweils aktuell geltenden Vorgaben des Landes Niedersachsen sowie der Region Hannover zu beachten.
- b) Es gelten die Regelungen für die Kirche; gegebenenfalls sind sie sinngemäß anzuwenden. In Abhängigkeit von der Größe der Veranstaltung sind zur Gewährleistung der Vorgaben dieses Hygienekonzeptes ggf. Ergänzungen des Hygienekonzeptes vorzunehmen, z. B. getrennte Zugangs- und Abgangswege vorzusehen. Auf jeden Fall ist eine Ordnungsdienst mit mindestens 3 Ordner einzusetzen, der für die Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln verantwortlich ist.

II. Veranstaltungen und Treffen im Pfarrheim oder im Pfarrgarten

1. Veranstaltungen und Treffen von Gruppen der Pfarrgemeinde St. Paulus

Grundsätzlich sind bis auf Weiteres Veranstaltungen / Treffen von Gruppen der Pfarrgemeinde St. Paulus im Pfarrheim nicht gestattet.

2. Chorproben

- a) Chorproben sind bis auf Weiteres weder in den Räumen des Pfarrheims noch in der Kirche zugelassen.
- b) Da unser Pfarrgarten in einem Wohngebiet gelegen ist, sind auch dort Chorproben nicht möglich.

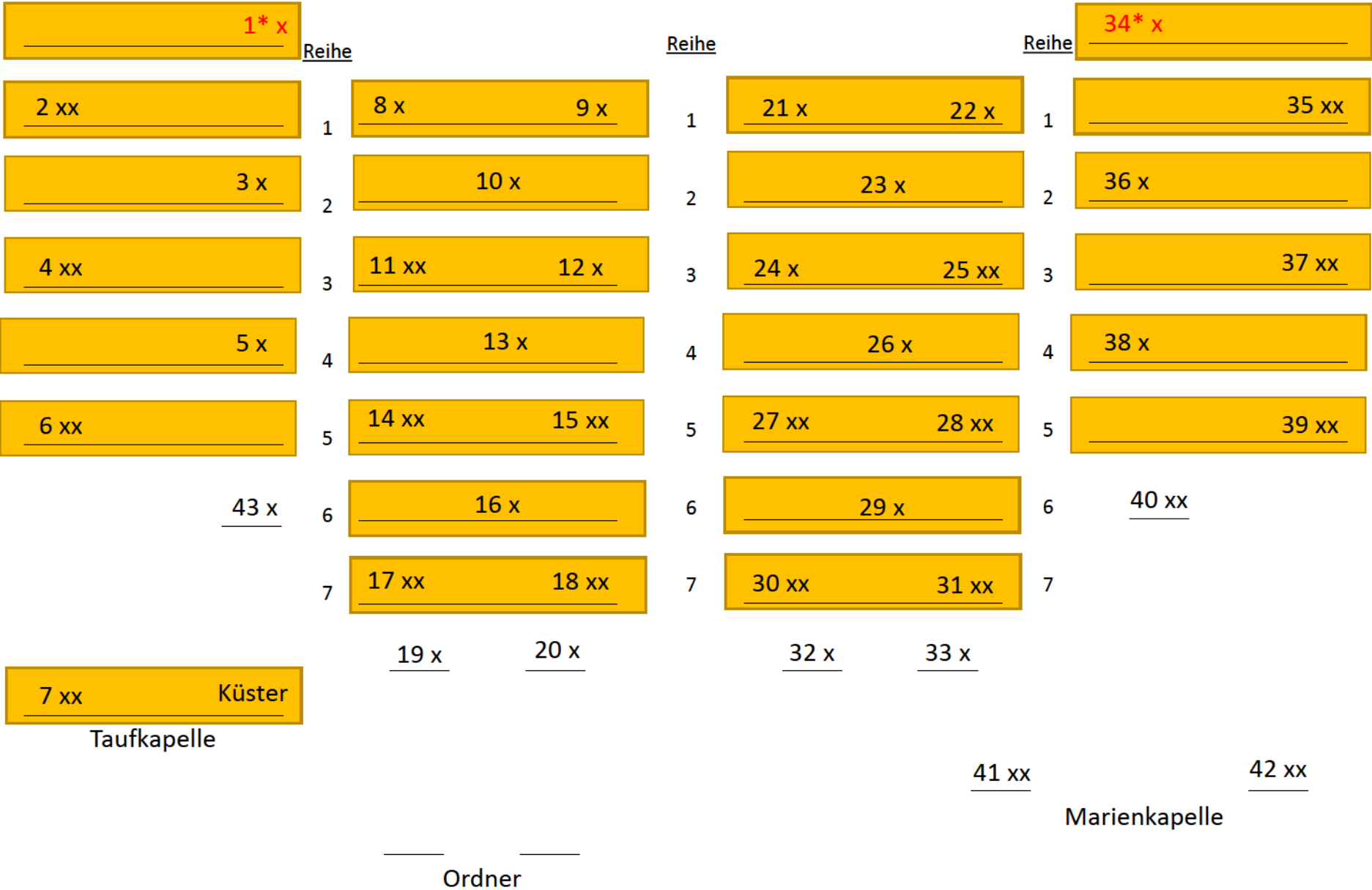
3. Vermietung von Räumen im Pfarrheim

- a) Soweit Räume des Pfarrheims bereits vermietet sind (Caritas, VHS, KEB), können die vermieteten Räume solange noch genutzt werden, wie die Nutzungsart nach den aktuell geltenden Vorgaben des Landes Niedersachsen sowie der Region Hannover zulässig ist.
- b) Eine Nutzung für private Feiern ist bis auf Weiteres nicht möglich.

III Ausnahmeklausel

Der Kirchenvorstand kann in begründeten Fällen für zeitlich und/oder räumlich begrenzte Aktivitäten von Gruppen der Pfarrgemeinde Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen, wenn dabei der Hygieneschutz in vollem Umfang gewährleistet bleibt.

Altar



*: Die Plätze 1 und 34 dürfen bei Gottesdiensten mit Kommunionausteilung nicht belegt werden